

nicht beachtet haben \*): *nec me fallit Hipparchi ratio, quae docet solstitia et aequinoctia non octavis sed primis partibus signorum confici. Verum in hac ruris disciplina sequor nunc Eudoxi et Metonis antiquorumque fastos astrologorum, qui sunt aptati publicis sacrificiis.* Diente also der Kalender des Meton zur Anordnung der öffentlichen Opfer und Feste, die zu Athen bekanntlich an bestimmte Monatstage geknüpft waren, wer kann noch zweifeln, daß die Monate selbst nach ihm abgemessen wurden?

Es entsteht hier nur noch die Frage, ob der *Cyclus* gleich mit seinem ersten Jahr Ol. 87, 1. in Gebrauch gekommen ist? Die Sache an sich ist sehr wahrscheinlich und würde durch ein Wort des Festus Avienus ihre völlige Gewißheit erlangen, wenn man es nur mit den einzelnen Ausdrücken dieses breiten und fahrlässigen Paraphrasten ganz genau nehmen dürfte. Er sagt nämlich in seiner Nachbildung des Aratus, nachdem er die *Octaëteris* des Harpalus, die er wegen des gleichbedeutenden *Ennaëteris* irrig für eine neunjährige Periode hält:

*Illius ad numeros prolixa decennia rursum  
Adjecisse Meton Cecropea dicitur arte,  
Inseditque animis, tenuit rem Graecia sollers,  
Protinus, et longos inventum misit in annos \*\*).*

Es scheint damit freilich eine Stelle des Aristophanes im Widerspruch zu seyn. In den *Wolken*, die nach einer ihnen vorgesetzten alten *Didaskalie* zum erstenmal unter dem Archon Isarchos Ol. 89, 1. gegeben wurden \*\*), klagt die Mondgöttin, daß die Athener die Monatstage nicht genau nach ihren Gestalten zählten, sondern auf und ab wild umher schwärmten. Die Götter drohten ihr jedesmal, wenn sie, um das Opfer betrogen, unverrichteter Sache nach Hause gehn müßten †). Man kann sagen, der neunzehnjährige *Cyclus* mußte damals noch zu genau mit dem Himmel übereinstimmen, als daß er solche Beschwerden veranlassen und rechtfertigen konnte, und der Dichter könne daher nur die *Octaëteris* in ihrer ältern unsichern Form meinen. Er scheint aber gerade einen Ausfall

\*) R. R. IX, 14.

\*\*) Arat. *Progn.* v. 44.

\*\*\*) P. 51. ed. Küst.

†) v. 615. ff.